

ERWEITERTE BRANDSCHUTZORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN IM SCHUL- UND KULTURZENTRUM FELDKIRCHEN

Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen für alle Veranstaltungsstätten des SKZ Feldkirchen. Im Veranstaltungsfall sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verantwortlichkeit für den Brandschutz:

Für die bauliche Durchführung ausreichender Brandschutzmaßnahmen ist der Gebäudeerhalter verantwortlich.

Für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.

I. ALLGEMEINE MASSNAHMEN

1. Verkehrs- und Fluchtwege

1.1 Verkehrs- und Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.

1.2 Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze einschließlich Stehtische so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Veranstaltungsplatzes mit Sicherheit gewährleistet ist. Hierbei muss der Mittelgang eine Mindestbreite von 2 m aufweisen und die Zwischengänge müssen eine solche von zumindest 1,5 m aufweisen.

1.3 Bei Reihenbestuhlung beträgt der Abstand von Sesselreihen mind. 50 cm. Die Sessel in den Reihen müssen untereinander verbunden werden. Kein Sitzplatz darf vom nächstgelegenen seitlichen Verkehrsweg mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein.

2. Ausgänge und Türen

2.1 Sämtliche Ausgangs-, und Notausgangstüren dürfen nicht durch Vorhänge und dergleichen verschlossen werden. Sofern sie nicht mit Panikverriegelung ausgestattet sind, müssen sie durch Ordner überwacht werden (Turnsaaltüren).

2.2 Sämtliche Notausgänge müssen mit Hinweiszeichen gemäß Ö-Norm Z 1000 gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung darf weder der Sicht entzogen noch verstellt werden.

3. Rauchverbot

3.1 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude sowie am Schulgelände verboten.

4. Verwendung von offenem Licht

Die Verwendung von ungeschütztem offenem Licht ist verboten.

5. Wandbespannungen, Dekorationen

5.1 Wand- und Deckenverkleidungen, Bespannungen, Vorhänge und Dekorationen dürfen nur im Brandverhalten den Klassen B1/ schwer brennbar, Q1/ schwach qualmend, und Tr1/ nicht tropfend (ÖNorm B 3800-1) entsprechen.

5.2 Dekorationen dürfen nur abseits gefahrbringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden.

6. Koch-, Heiz-, und Wärmequellen

6.1 Feuerstätten, die mit flüssigen Brennstoffen, Flüssiggas oder elektrisch mit offenen Heizwendeln betrieben werden, sind unzulässig.

6.2 Mobile sowie elektrische oder gasbefeuerte Strahlungsheizgeräte sind unzulässig.

7. Beleuchtung, elektrische Anlagen

7.1 Die elektrischen Anlagen müssen stets den ÖVE Vorschriften entsprechen und sind in diesem Sinne zu betreiben.

7.2 Technische Einrichtungen, wie Mikrophone, Lautsprecher und Scheinwerfer sind sicher zu befestigen. Scheinwerfer sind so anzubringen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand verursacht werden kann.

7.3 In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Notbeleuchtungsanlagen sind ständig betriebsbereit zu halten und dürfen durch Dekorationen oder ähnliche Einbauten nicht der Sicht entzogen werden.

8. Abfälle

8.1 Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter mit selbst zufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material bereitzuhalten.

II. VORHANDENE BRANDMELDEANLAGEN

Druckknopfmelder: Diese befinden sich im EG Turnsaalbereich: Vor dem Schulwartbüro, im Schmutzgang, beim Ausgang zum Sportplatz und beim Notausgang Süd.

Rauchmelder: Im Dachboden des Turnsaals, sowie im kleinen Turnsaal und im Foyer Barbereich an der Decke befinden sich Rauchmelder. Diese Melder lösen bei Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration Brandalarm aus. Diese Anlage ist direkt an die Feuerwehr angeschaltet. Zur Verhinderung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist die Vermeidung von Staub-, Dampf- und Rauchentwicklung erforderlich.

Telefon: In beiden Turnsälen ist im Schrank für die Haustechnik ein Telefon montiert. Die Notrufnummern sind deutlich ersichtlich angebracht.

III. VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

1. Alarmieren

Ruhe bewahren.

Wird ein Brand entdeckt, so ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen. (Druckknopfmelder und/oder Telefon). Bei Alarmierung über die Brandmeldeanlage ertönt 3 mal ein Sirenenton.

2. Räumungsalarm

Bei Erfordernis Räumungsalarm auslösen.

Der Verantwortliche oder von ihm ernannte Ordner oder der Einsatzleiter fordert über Lautsprecher die Besucher auf, das Gebäude über die Notausgänge sofort zu verlassen.

3. Türen des Brandraumes schließen.

4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Rauch- und Wärmeabzüge öffnen.

5. Lüftungsanlagen abstellen.

6. Aufzüge nicht benutzen.

7. Die Einsatzkräfte einweisen, ihren Anforderungen Folge leisten.

Brandschutzbeauftragter

Schulwart Thomas Gumplmayr Tel: 0664 2839393